

Sonderbauten im vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß MIndBauRL 2019

Arbeitshilfe zum Brandschutz als Ergänzung zum Lageplan und zu den Bauzeichnungen gemäß §§ 3 und 4 der Bauprüfverordnung NRW (BauPrüfVO) für Vorhaben nach § 64 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW 2018 in Verbindung mit VV TB NRW A2

Senden Sie das ausgefüllte Formular an

Kreis Steinfurt
Bauamt
Tecklenburger Straße 10
48565 Steinfurt

Nebenstelle Tecklenburg
Landrat-Schulz-Str. 1
49545 Tecklenburg

Vorhaben	
Bauherrschaft (Name, Vorname)	
Straße	
Hausnummer	
Postleitzahl	Ort
Gemarkung	
Flur(en)	Flurstück(e)
Gebäudeklasse	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4 <input type="checkbox"/> 5
Anzahl der Nutzungseinheiten	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3+

Gebäudenutzung

- Gebäude mit einer Höhe bis 22m (Höhe nach § 2 Absatz 3 Satz 2 BauO NRW)
- Gebäude bis 1.600m² Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung (Ausnahmen siehe § 50(2) BauO NRW)

Anwendungsbereich:

Die Anforderungen an Baustoffe und Bauteile sowie an die Größe der Brandabschnitte werden nach Abschnitt 6 der MIndBauRL - **ohne Brandlastermittlung** - auf der Grundlage von Tabellenwerten ermittelt (vereinfachtes Verfahren).

Diese Richtlinie gilt für:

- Industriebauten nach Abschnitt 3.1, die keine Aufenthaltsräume in einer Höhe von mehr als 22 m i. S. von § 2 Abs. 3 Satz 2 MBO haben.
- Für Industriebauten mit **geringeren Brandgefahren**, wie
 - Industriebauten, die überwiegend offen sind, wie überdachte Freianlagen oder Freilager, oder die aufgrund ihres Verhaltens im Brandfall diesen gleichgestellt werden können,
 - Industriebauten, die lediglich der Aufstellung technischer Anlagen dienen und die nur vorübergehend zu Wartungs- und Kontrollzwecken begangen werden, (Einhausungen, z. B. aus Gründen des Witterungs- oder Immissionsschutzes),

können Erleichterungen gestattet werden, wenn die bauordnungsrechtlichen Schutzziele erfüllt sind.

Diese Richtlinie gilt nicht für **Reinraumgebäude** und **Tierhaltungsanlagen**.

Für **Geschosse mit Ebenen** kann der Brandschutz im Verfahren ohne Brandlastermittlung **nicht angewendet** werden.

Fortsetzung nächste Seite

Gebäudeangaben

Gebäudenutzung

Produktion

Herstellung

Behandlung

Verwertung

Verteilung

Sonstiges

Lagerung

Produkte oder Güter

Sonstiges

Gebäudeparameter

Größe des Brandabschnitts gem. Abschnitt 3.2
(Grundfläche aller Geschosse in m²)

Größe der Brandabschnittsfläche (Grundfläche des größten Geschosses in m²)
gem. Abschnitt 3.3

Anzahl der Geschosse gem. Abschnitt 3.7

Grundfläche von Einbauten in m² gem. Abschnitt 3.9

Sicherheitskategorien gem. Abschnitt 3.12

K 1

K 2

Allgemeine und besondere Anforderungen

Anforderung an die Baustoffe und Bauteile der tragenden und aussteifenden Bauteile gem. Abschnitt 6.3

Geschossdecken, Verschlüsse von Öffnungen in Geschossdecken und Haupttragwerk des Daches
(z.B. Binder) gem. Tabelle 2 Abschnitt 6

F0/A

F30

F60/A

F90/A

Unterdecken einschl. ihrer Aufhängungen sowie Deckenbekleidungen einschl. ihrer Dämmstoffe
und Unterkonstruktionen

Baustoffklasse A

Besondere Anforderungen an Lagerbereiche gem. Abschnitt 6.4

mit selbsttätiger Feuerlöschanlage – Lagerabschnitte bis 1.200 m²

Lagerguthöhe (Oberkante) ab 7,5m - 9,0 m – Freifläche von mind. 5,0 m Breite

ohne selbsttätige Feuerlöschanlage – Lagerabschnitte bis 1.200 m²

Lagerguthöhe (Oberkante)

bis 4,5m – Freifläche von mind. 3,5 m Breite

bis 7,5 m – Freifläche von mind. 5,0 m Breite

von 4,5 bis 7,5 m Freifläche durch Interpolation

Freifläche in m

Fortsetzung nächste Seite

Rettungswege gem. Abschnitt 5.6.1 bis 5.6.10

- Raum größer 200 m² Grundfläche mit mind. zwei Ausgänge (gilt auch für Einbauten)
- mindestens ein Hauptgang mit 2 m Breite nach höchstens 15 m Lauflänge von jeder Stelle eines Produktions- oder Lagerraumes erreichbar

Erreichbarkeit eines Ausganges von jeder Stelle eines oberirdischen Produktions- oder Lagerraumes

- 5 m lichte Höhe
 - in höchstens 35 m Entfernung
 - in höchstens 50 m Entfernung mit internen Alarm
- bei 10 m lichte Höhe
 - in höchstens 50 m Entfernung
 - in höchstens 70 m Entfernung mit internen Alarm

Bei mittleren Höhen zwischen 5 m und 10 m darf interpoliert werden

Mittlere Höhe in m	Zulässige Entfernung in m
--------------------	---------------------------

Rettungsbereich

- ins Freie
- zu notwendigen Treppenträumen
- zu Außentritten
- zu offenen Gängen
- über begehbare Dächer auf das Grundstück
- zu anderen Brandabschnitten/Brandbekämpfungsabschnitten

Treppe und Treppenraum

- Notwendige Treppen aus nicht brennbaren Baustoffen. Wände notwendiger Treppenträume gem. § 35 BauO NRW für die Gebäudeklasse 5.

Rauchableitung aus Produktions- und Lagerräumen ohne Ebenen gem. Abschnitt 5.7.1

- Produktions- und Lagerräume kleiner als 200 m² Grundfläche müssen zur Unterstützung der Brandbekämpfung nicht entraucht werden.
- diese Räume Rauchabzugsanlagen haben, bei denen je höchstens 400 m² der Grundfläche mindestens ein Rauchabzugsgerät im Dach oder im oberen Raumdrittel angeordnet wird,
 - die aerodynamisch wirksame Fläche dieser Rauchabzugsgeräte insgesamt mindestens 1,5 m² je 400 m² Grundfläche beträgt,
 - je höchstens 1.600 m² Grundfläche mindestens eine Auslösegruppe für die Rauchabzugsgeräte gebildet wird sowie
 - Zuluftflächen im unteren Raumdrittel von insgesamt mindestens 12 m² freiem Querschnitt vorhanden sind.
- für Produktions- und Lagerräume mit nicht mehr als 1.600 m² Grundfläche, wenn:
 - diese Räume entweder an der obersten Stelle Öffnungen zur Rauchableitung mit einem freien Querschnitt von insgesamt 1 v. H. der Grundfläche haben
 - im oberen Drittel der Außenwände angeordnete Öffnungen, Türen oder Fenster mit einem freien Querschnitt von insgesamt 2 v. H. der Grundfläche haben
 - Zuluftflächen in insgesamt gleicher Größe jedoch mit nicht mehr als 12 m² freiem Querschnitt vorhanden sind, die im unteren Raumdrittel angeordnet werden sollen.

Fortsetzung nächste Seite

- maschinelle Rauchabzugsanlagen, bei denen je höchstens 400 m² der Grundfläche der Räume mindestens:
 - ein Rauchabzugsgerät
 - eine Absaugstelle mit einem Luftvolumenstrom von 10.000 m³/h im oberen Raumdrittel angeordnet werden.
 - Zuluftflächen in insgesamt gleicher Größe jedoch mit nicht mehr als 12 m² freiem Querschnitt vorhanden sind, die im unteren Raumdrittel angeordnet werden sollen

Weitere Anforderungen an die Rauchableitung aus Produktions- und Lagerräumen:

- Anstelle von Öffnungen zur Rauchableitung wird die Rauchableitung über Schächte mit strömungstechnisch äquivalenten Querschnitten gem. Abschnitt 5.7.4.1 hergestellt,
- Fenster, Türen und mit Abschlüssen versehene Öffnungen zur Rauchableitung nach Abschnitt 5.7.1.2 und 5.7.2.2 gem. Abschnitt 5.7.4.2.
- Rauchabzugsanlagen / maschinellen Rauchabzugsanlagen gem. Abschnitt 5.7.4.3.

Nachweis Wärmeabzug nach Fußnote 1 und 2 gem. Tabelle 2

vorhandene Brandabschnittsflächen (gem. Abschnitt 3.3) in m ²	5 % Wärmeabzugsfläche in m ²
anrechenbare Wärmeabzugsfläche nach Anhang 2 gem. gesonderter Aufstellung in m ²	

Brandwände und Wände zur Trennung von Brandbekämpfungsabschnitten gem. Abschnitt 5.10 und 5.11

- Dachbereich – mind. 0,50 m über die Bedachung zu führen
- Außenwand
 - mind. 0,50 m vor der Außenwand vorstehender Teil der Brandwand/Trennwand mit Bekleidung Baustoffklasse A
 - mind. 1,00 m breiter Außenwandabschnitt mit Bekleidung Baustoffklasse A
 - mind. 2x 1,00 m breiter Außenwandabschnitt mit Bekleidung Baustoffklasse B
- Öffnungen in inneren Brandwänden – mind. T90 DS
- Gebäude-/Gebäudeteile – Eck Zusammenstoß < 120° – mind. 5 m innere Wandverlängerung
- Feuerüberschlagsweg – vertikale Brandübertragung
 - mind. 1,50 m austragende F90-Bauteile mit Wärmedämmung Baustoffklasse A
 - mind. 1,50 m hoher F90-Bauteil mit Wärmedämmung Baustoffklasse A zwischen den Öffnungen

Fortsetzung nächste Seite

Außenwände und Außenwandbekleidungen gem. Abschnitt 5.12

- Baustoffklasse A bei nichttragenden Außenwänden
- Baustoffklasse B bei raumabschließenden Bauteilen F90
- Baustoffklasse B1 bei nichttragenden Außenwänden und erdgeschossigen Industriebauten
- Baustoffklasse B1 bei Oberflächen von Außenwänden/-bekleidungen
einschl. Dämmstoffe und Unterkonstruktion, sowie nicht brennend abfallend oder tropfend
- Grenzabstand zur Grundstücksgrenze
 - ≥ 5 m – Außenwand mit Baustoffklasse B
 - < 5 m – Außenwand mit Baustoffklasse A und mind. die Abstandsflächen ≥ 3 m
- Abstand bei Lagerung von brennbaren Stoffen außerhalb der Halle
 - 6 m, wenn Außenwand mit Baustoffklasse B1
 - 3 m, wenn Außenwand mit Baustoffklasse A
 - 0 m, wenn Außenwand mit Baustoffklasse A und Feuerwiderstandsfähigkeit F90
 - 0 m, Lagerfläche vor den Außenwänden von der zulässigen Brandabschnittsfläche nach Tabelle 2, ggf. unter Berücksichtigung des Anrechnungsfaktors (gesonderte Berechnung beifügen)

Dächer gem. Abschnitt 5.13 (Mindestanforderung nach § 32 Absatz 1 BauO NRW – harte Bedachung, gilt jedoch nicht für die erforderlichen Rauch- und Wärmeabzugsflächen)

- mit Planung/Einbau einer Photovoltaikanlage
- mit Planung/Einbau einer Solarthermieanlage

Fortsetzung nächste Seite

Allgemeine Angaben zum Brandschutz

Löschwasserbedarf gem. Abschnitt 5.1

Löschwasserversorgung gem. DVGW-Arbeitsblatt W 405

Löschwasserbedarf für mind. 2 Stunden sicherstellen!

- 96 m³/h entspricht 1.600 L/Min, bei Abschnittsflächem bis zu 2.500²
- 192 m³/h entspricht 3.200 L/Min, bei Abschnittsflächen von mehr als 4.000 m²

Zwischenwerte können linear interpoliert werden.

Abschnittsfläche in m ²	Löschwasserbedarf in m ³ /h bzw. l/Minute
------------------------------------	--

Löschwasserbereitstellung

- aus öffentlichen Trinkwasserrohrnetz
- durch andere Maßnahmen (mind. 96 m³ je Objekt)
 - offenes Gewässer
 - Löschwasserteich (DIN 14210)
 - Löschwasserbehälter (DIN 14230)

 - Löschwasserbrunnen (DIN 14220)

Literangabe des Wasserversorgers in m³ (Anlage beifügen)

Fassungsvermögen in m³

Ergiebigkeit in m³

In den Vorlagen zum Bauantrag, z.B. Brandschutznachweis, sind der Löschwasserbedarf (in l/min) und der Löschwassernachweis für die erste Löschwasserentnahmestelle im 75 m Bereich (Lauflinie bis zum Grundstück) sowie für die gesamte Löschwassermenge in einem Umkreis (Radius) von 300 m darzustellen.

Löschwasserrückhaltung

gem. Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LörüRL)

- vorgesehen
- nicht vorgesehen

Brandschutztechnische Einrichtungen

Hinweis

Feuerlöscher bzw. Löschmittel entsprechend der Eignung einer oder mehreren Brandklassen zuordnen.

Für die Grundausstattung werden im Regelfall nur Feuerlöscher angerechnet, die jeweils über mindestens 6 Löschmitteleinheiten (LE) verfügen.

In mehrgeschossigen Gebäuden sind in jedem Geschoss mindestens 6 Löschmitteleinheiten (LE) bereitzustellen.

Feuerlöscher gut sichtbar und leicht erreichbar anbringen.

Feuerlöscher vorzugsweise in Fluchtwegen, im Bereich der Ausgänge ins Freie, an den Zugängen zu Treppenträumen oder an Kreuzungspunkten von Verkehrswegen/Fluren anbringen.

Die Entfernung von jeder Stelle zum nächstgelegenen Feuerlöscher soll nicht mehr als 20 m (tatsächliche Laufweglänge) betragen.

Die Standorte der Feuerlöscheinrichtungen sind in den Bauvorlagen und in den Flucht- und Rettungsplan entsprechend ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“ darzustellen.

Werden im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung Bereiche mit erhöhter Brandgefährdung festgestellt, so sind neben der Grundausstattung nach Punkt 5.2 der ASR und den Grundanforderungen für die Bereitstellung nach Punkt 5.3 ASR zusätzliche betriebs- und tätigkeitsspezifische Maßnahmen zu ergreifen.

Anlagen und Geräte zur Brandbekämpfung gem Abschnitt 5.14.1

Wandhydranten vorgesehen nicht vorgesehen

Steigleitungen vorgesehen nicht vorgesehen

Feuerlöscher

Grundfläche in m²

LE

Anzahl Feuerlöscher

Grundfläche (bis m ²)	Löschmitteleinheiten [LE]
50	6
100	9
200	12
300	15
400	18
500	21
600	24
700	27
800	30
900	33
1000	36
je weitere 250	+ 6

Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.2 – Ausgabe 2018 – Tabelle 3

Maßnahmen gegen Brände – Löschmitteleinheiten in Abhängigkeit von der Grundfläche der Arbeitsstätte (geringe Brandgefährdung))

Blitzschutzanlage

vorgesehen nicht vorgesehen

Feuerlöschanlagen

vorgesehen nicht vorgesehen

in der Bauzeichnung dargestellt

Art der vorgesehenen Feuerlöschanlage

Alarmierungsanlage (intern)

vorgesehen nicht vorgesehen

in der Bauzeichnung dargestellt

Art der vorgesehenen Alarmierung

Sonstige

Brandmeldeanlage (DIN 14675, DIN VDE 0833, DIN EN 54)

vorgesehen nicht vorgesehen

Kat. 1: Vollschutz

Kat. 2: Teilschutz

Kat. 3: Schutz v. Fluchtwegen

Kat. 4: Einrichtungsschutz

Aufschaltung zur Kreisleitstelle

Feuerwehrbedienfeld (Normenkonform) und Anzeigetableau bzw. Feuerwehr-Erstinformationszentrale

in der Bauzeichnung dargestellt

Art der vorgesehenen Brandmeldeanlage

automatische Melder

nicht automatische Melder

Art der vorgesehenen Melder

Sicherheitsbeleuchtung

- vorgesehen nicht vorgesehen
- in Dauerschaltung
 in Bereitschaftsschaltung

Art der vorgesehenen Beleuchtung

Sicherheitsstromversorgung

- vorgesehen nicht vorgesehen
- Batterien, Akkus
 Notstromaggregat

Sonstiges (mit Erläuterung)

zu versorgende Anlage

Flucht- und Rettungswegebeschilderung (ASR A1.3 - DIN EN ISO 7010 und DIN 4844)

Hinweis: Fluchtweglängen nach ASR A2.3

- nachleuchtend hinterleuchtend

Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken (§ 5 BauO NRW)

- | | | |
|--|---|-------------------------------------|
| Grundstückseinfriedung | <input type="checkbox"/> nicht vorgesehen | <input type="checkbox"/> vorgesehen |
| Türen und Tore im Ein- und Ausfahrtsbereich | <input type="checkbox"/> nicht vorgesehen | <input type="checkbox"/> vorgesehen |
| Notschlüsseldepot für Feuerwehrschießung | <input type="checkbox"/> nicht vorgesehen | <input type="checkbox"/> vorgesehen |
| Feuerwehraufstell- und Bewegungsfläche | <input type="checkbox"/> nicht vorgesehen | <input type="checkbox"/> vorgesehen |
| Feuerwehrumfahrt (bei Grundflächen >5.000m ² gem Abschnitt 5.2.2) | <input type="checkbox"/> nicht vorgesehen | <input type="checkbox"/> vorgesehen |

- Gebäude oder Gebäudeteile mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt
Hier sind Feuerwehzufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr gem. § 5 BauO NRW 2018 und der Technische Baubestimmung „Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ herzustellen.

Sonstige Maßnahmen

Feuerwehrplan nach DIN 14095 (bei Brandabschnitten > 2.000m²)

Alarm-/Evakuierungsplan für den Brandfall (gesondert beifügen)

Flucht- und Rettungspläne

Brandschutzordnung nach DIN 14096 (bei Brandabschnitten > 2.000m²)

Teil A

Teil B

Teil C (bei Brandabschnitten > 5.000m²)

Brandschutzbeauftragte/r (fachkundige/r Betriebsangehörige/r)

Name

Straße, Nr

PLZ, Ort

Fachbauleiter/-in für den Brandschutz (während der Bauausführung)

Name

Straße, Nr

PLZ, Ort

Entwurfsverfassende (§ 54 BauO NRW)

Name

Straße, Nr

PLZ, Ort

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift

Fachplaner/-in

Name

Straße, Nr

PLZ, Ort

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift